

Ingenieurbüro für Bauphysik · Freinsheimer Str. 80 · 67169 Kallstadt

Brönnner Bautechnik GmbH
Herr Michael Brönnner
Wermbachstraße 50**63739 Aschaffenburg**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

B240707

04.08.2025

Schalltechnische Immissionsprognose gemäß TA-Lärm im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich Ensheim“ der Landeshauptstadt Saarbrücken und zum Neubau eines Vollsortimenters, Eschringer Straße, Saarbrücken.**Unser Projekt 24.0707****Hier: Stellungnahme zu Immissionsschutzrechtlichen Detailfragen, unter anderem dem Schreiben der Landeshauptstadt Saarbrücken, Amt für Klima und Umweltschutz, vom 13.06.2025.**

Sehr geehrter Herr Brönnner,

anbei nehmen wir wie besprochen zu dem obigen Sachverhalt Stellung.

In dem oben aufgeführten Schreiben wird bemängelt, dass für den Bereich des GE II keine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 festgesetzt wurde. Hierzu sei folgendes angemerkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 07.12.2017, 4 CN 7/16, ausgeführt:

„Dem Tatbestandsmerkmal des Gliederns wird nur Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Die Festsetzung eines einheitlichen Emissionskontingents für das gesamte Baugebiet ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht gedeckt. Der Bestimmung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO wird es nicht gerecht, wenn die gedankliche Unterteilung des Plangebiets in 1 m² große Teilflächen gleicher Geräuschemission als Gliederung verstanden wird. Die Vorschrift ermöglicht eine räumliche Zuteilung von Emissionsrechten, nicht aber deren das gesamte Baugebiet erfassende Beschränkung. Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten, gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet

auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jede nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist. Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzungen aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung.“

Es müsste daher im Bebauungsplanverfahren nachgewiesen werden, dass andere, nicht Emissionskontingente Teilflächen zur Verfügung stehen.

Weiterhin kann dem Urteil entnommen werden, dass nicht nur eine Beschränkung der Schallabstrahlung Zweck der Emissionskontingentierung sein soll sondern auch die interne Gliederung des Plangebiets in leisere und lautere Teilbereiche. Insbesondere dieser Tatbestand ist bei solch kleinen Plangebietten nur schwer bis gar nicht zu erfüllen, da sich die Emissionskontingente einzelner Teilflächen nur sehr gering unterscheiden, was physikalische Gründe hat und planerisch nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung sieht der Unterzeichner eine Emissionskontingentierung des Teilgebiets GE II kritisch, die Gefahr einer erfolgreichen Normenkontrollklage ist nicht auszuschließen.

Einfacher wäre es den schalltechnischen immissionsschutzrechtlichen Nachweis nach TA-Lärm mit dem Bauantrag zu fordern und auf die Beachtung der Vorbelastung bestehender und geplanter gewerblicher Anlagen hinzuweisen. Dies entspricht dem Nachweis nach Nummer 3.2.1 der TA-Lärm, nachdem entweder die Vorbelastung detailliert berechnet oder maximal zulässig angenommen wird und im letzteren Fall ein um 6 dB reduzierter Immissionsrichtwert der Bewertung je Anlage nach TA-Lärm zugrunde gelegt wird.

Insgesamt kann damit die Schallabstrahlung des Teilgebiets GE II bei der Immissionsschutzrechtlichen Betrachtung der einzelnen Anlagen im Rahmen der Baugenehmigung höher sein als bei

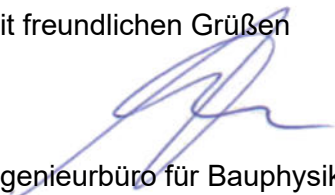
einer Emissionskontingentierung, welche aber nach unterschiedlichen Urteilen hier als kritisch bewertet wird.

Wenn davon auszugehen ist, dass die Anlagen innerhalb des Teilgebiets GE II die geltenden, aufgrund der Vorbelastung geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm am nächstgelegenen Immissionsort Eschringer Straße 70 einhalten, dann erfüllen diese gewerblichen Anlagen mit Sicherheit auch die geltenden, ggf. reduzierten Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung in der Straße Sittersweg im Süden und der Straße Wildfang im Norden. Dies ist begründet in der Pegelabnahme über die Entfernung. Gegenüber dem Beurteilungspegel am Immissionsort Eschringer Straße 70 beträgt die Pegelabnahme nach Süden mehr als 20 dB und die Pegelabnahme nach Norden zwischen mindestens 11 dB und mehr als 15 dB.

Daher kann die Aussage aufgrund der Nähe des Immissionsortes Eschringer Straße 70 zum Teilgebiet GE II und dem Nachweis des hier geltenden Immissionsrichtwertes (MI) getroffen werden, dass wenn eine gewerbliche Anlage innerhalb des GE II am maßgeblichen Immissionsort Eschringer Straße 70 die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt, diese immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch an den Immissionsorten im Norden und Süden erfüllt werden. Das Problem extrem gerichteter Schallquellen kann auch durch die Emissionskontingentierung nicht ausgeschlossen werden (L_{EK} sind auch nur Flächenschallquellen) und muss im Bauantragverfahren bearbeitet werden.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so bitten wir um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingenieurbüro für Bauphysik

Dipl.-Ing. Ch. Malo